

Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt den Lärmaktionsplan in der vorliegenden Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Maßnahmendurchführung notwendigen Schritte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen und den Lärmaktionsplan ortsüblich bekannt zu machen.